



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 4/2015 vom 10. Februar 2015

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Taxi-Tarifordnung vom 02.02.2015.
 2. Bekanntmachung des Zweckverbands für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe: Einladung zur gemeinsamen Sitzung des Werksausschusses und der Verbandsversammlung am Mittwoch, 25. Februar 2015, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Wasserversorgung in Jockgrim.
-

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Taxi-Tarifordnung vom 02.02.2015.

Taxi-Tarifordnung vom 02.02.2015

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Landesregierung nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.06.1991 (GVBl. Nr. 23) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die in Germersheim, Kandel, Wörth/ Rh., Jockgrim und Bellheim bereitgestellten Taxen und zwar für Fahrten in den (Pflichtfahrgebieten) Stadtgebieten Wörth (ausgenommen die Ortsbezirke Schaidt, Büchelberg, Maximiliansau), Germersheim und Kandel sowie in der Gemeinde Jockgrim und Bellheim.

§ 2

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Größe des Fahrzeuges und der Anteile der zu befördernden Personen zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und Zuschlägen.

Der Grundpreis beträgt	2,80 €
Der Kilometerpreis beträgt	1,80 €

Tarif für **Großraumtaxen** (Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)

Für Großraumtaxen ist im Pflichtfahrgebiet ab dem 5. Fahrgast ein Zuschlag in Höhe von pauschal 5,00 € zu entrichten.

Die Anfahrt für Fahrten im Pflichtfahrgebiet ist frei.

Wird ein bestelltes Taxi innerhalb des Pflichtfahrgebietes aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller 3,00 € zu entrichten.

Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und der Mindestpreis entsprechend.

1. Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlassen wird.

§ 3

Zuschläge werden wie folgt berechnet:

1. Zuschläge (auch verkehrsbedingt) während der Dauer des Beförderungsvertrages

Wartezeit pro Stunde 27,00 €

§ 4

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast **vor Fahrtbeginn** darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Taxitarifordnung.
4. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Genehmigungsnummer (ggfs. amtliches Kennzeichen) zu erteilen.

§ 5

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
2. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

§ 6

Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen. Eine Ausfertigung dieses Tarifes ist im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Germersheim vom 23.04.2012 außer Kraft.

Germersheim, den 02.02.2015

gez.

Dr. Fritz Brechtel
(L a n d r a t)

**2. Bekanntmachung des Zweckverbands für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe:
Einladung zur gemeinsamen Sitzung des Werksausschusses und der Verbandsversammlung am
Mittwoch, 25. Februar 2015, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Wasserversorgung in Jockgrim.**

EINLADUNG

zur gemeinsamen Sitzung des Werksausschusses und der Verbandsversammlung am Mittwoch, den 25.
Februar 2015, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Wasserversorgung in Jockgrim

TAGESORDNUNG

- TOP 1 Änderung der Entgeltsatzung

- TOP 2 Uneinbringliche Forderungen

- TOP 3 Prüfbericht der Kreisverwaltung

- TOP 4 Angebotsanfrage Wirtschaftsprüfer

- TOP 5 Neue Pumpenhalle im Wasserwerk Jockgrim

- TOP 6 Verschiedenes

gez.

Seiter
Verbandsvorsteher

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 10.02.2015 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de